

Kreisfeuerwehrverband Stormarn

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kameradschaftshilfe

Gegründet am 1. Juli 1929



Satzung

- e) Mitgliedsausweis Nummer : _____
- f) Familienname : _____
- g) Geburtsname : _____
- h) Vornamen : _____
- i) Geburtsdatum : _____
- j) Freiwillige Feuerwehr : _____
- k) Eintrittsdatum : _____

Satzung der Kameradschaftshilfe im Sterbefall des Kreisfeuerwehrverbandes Stormarn

§1 Name und Zweck

Die auf Grund des Beschlusses des Kreisfeuerwehrverbandtages Stormarn vom 30. Juni 1929 mit Wirkung vom 01. Juli 1929 errichtete Kameradschaftshilfe im Sterbefall auf Gegenseitigkeit führt den Namen „Kameradschaftshilfe im Sterbefall des Kreisfeuerwehrverbandes Stormarn“. Zweck der Kameradschaftshilfe ist es, den Mitgliedern im Sterbefall eine Beihilfe zu gewähren. Eine Erhöhung oder Ermäßigung des ausgesetzten Betrages kann nach der jeweiligen Mitgliederzahl und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins vom Vorstand festgesetzt werden.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind alle diejenigen, die bislang Mitglieder der Sterbekasse des Kreisfeuerwehrverbandes Stormarn gewesen sind. In den Verein können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Angehörigen der Jugendfeuerwehren der angeschlossenen Mitgliedswehren im Alter von 10 bis 18 Jahren und die Mitglieder

die zur Verstärkung des Klangkörpers in einem Musikzug der Mitgliedswehren tätig sind (§ 5a der Mustersatzung einer Gemeindewehr ohne Ortsfeuerwehren) bis zum Erreichen der Altersgrenze für den aktiven Einsatzdienst nach der jeweiligen Fassung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren im Lande Schleswig- Holstein, aufgenommen werden.

Es kann jedoch nicht jeder einzelne Angehörige einer Wehr Mitglied des Vereins werden. Die einzelnen Wehren müssen mit sämtlichen aktiven Kameraden und der Jugendabteilung den Verein beitreten und neu eintretende Kameraden dann sofort anmelden.

(Auf der Mitgliederversammlung vom 20. April 2001 in Bad Oldesloe beschlossen.)
(Fettgedrucktes wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2012 in Bargfeld-Stegen beschlossen.)

§3 Antrag

Die Anmeldung neuer Mitglieder von bereits angeschlossenen Wehren, neuer Wehren wie auch die Um- und Abmeldungen und Übernahmen von der Jugendabteilung in die aktive Wehr haben schriftlich bei dem Geschäftsführer des Vereins zu erfolgen. Für die Jugendabteilungen haben die Wehrführungen bei jeder Veränderung ein komplettes Mitgliederverzeichnis zu erstellen und dem Geschäftsführer des Vereins zuzusenden. Nach auswärts verziehende Mitglieder haben dem Vorstand ihrer Freiwilligen Feuerwehr mitzuteilen, dass sie entsprechend §6 dieser Satzung Mitglied des Vereins bleiben wollen und ihre jeweilige Anschrift sofort bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann eine Ausfertigung der Satzung erhalten, die mit dem Familien- und Vornamen, dem Geburtsdatum, der Wehrmitglieds- und der persönlichen Mitgliedsnummer versehen ist. Diese Satzung gilt gleichzeitig als Mitgliedsausweis.

§4 Beitrag

Bei jedem Sterbefall wird für jedes Mitglied eine Umlage eingezogen. Die Höhe der Umlage wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei nachgewiesenem Unfalltod kann der Vorstand beschließen, dass die Umlage entsprechend erhöht wird. Zur Bildung eines kleinen Kassenbestandes hat jede Wehr für ihre Mitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen. Besondere Leistungen wie die Anmahnung von ausstehenden Umlagebeiträgen, Abschriften der Mitgliederdatei, erstellen von Kontoauszügen usw. sind kostenpflichtig.

Die Höhe des Eintrittsgeldes und der Gebühren oder Kostensätze wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Wenn eine Wehr trotz Aufforderung länger als 1 Monat mit den Beiträgen rückständig ist, wird der Beitrag angemahnt. Wird danach innerhalb 1 Monat keine Zahlung geleistet, verliert die Wehr und damit ihre Mitglieder die Zahlung einer evtl. fälligen Beihilfe.

§5 Beihilfe

Der Verein trägt den Charakter einer freiwilligen Beihilfe.

Der Verein zahlt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit im Falle eines Todes, gleichviel welche Todesursache vorliegt, an die Hinterbliebenen bzw. Erben die Beihilfe in der vom Vorstand der Kameradschaftshilfe gemäß §1 Satz 2 beschlossenen Höhe, die der Beitrags- und Leistungstabelle im Anhang zur Satzung entnommen werden kann. Die Namen der Zahlungsempfänger sind durch die Wehrführung mitzuteilen. Nach Todesanzeige bei dem Geschäftsführer wird die Beihilfe gegen Quittung sofort ausgezahlt. Für Angehörige der Jugendwehren wird ohne Beitragsleistung, unter den gleichen Voraussetzungen des §1, die dort festgesetzte Beihilfe gezahlt. Entstehen über die Verwendung der Beihilfe Zweifel, so entscheidet der Vorstand des Vereins unter Hinzuziehung des Wehrführers und eines weiteren Mitgliedes der Wehr, welcher der Verstorbene angehörte. Wohnt ein Mitglied außerhalb des Bezirkes seiner Wehr, so ist außer der Todesanzeige eine standsamtliche Sterbeurkunde einzureichen. Die Zugehörigkeit zum Verein verleiht den Mitgliedern keine klagbaren Rechte, d.h. der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten wegen Zahlung der Beihilfe ist ausgeschlossen.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt, durch Ausschließung oder Ausscheiden aus der Feuerwehr. Kameraden die mindestens 10 Jahre aktiv in der Feuerwehr gedient haben oder ohne ihr Verschulden ausscheiden müssen, können auf Antrag beim Vorstand des Vereins weiterhin Mitglieds des Vereins bleiben. Gegen die Entscheidung des Wehrvorstandes, durch die ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, steht diesem eine schriftliche Berufung an den Vorstand des Vereins zu. Das Ausscheiden einer Mitgliedswehr ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) möglich. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand des Vereins vorliegen.

§7 Mitgliederversammlung

Innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind ein Mitglied je Mitgliedswehr und die Vorstandsmitglieder der Kameradschaftshilfe, soweit sie nicht als Delegierte einer Mitgliedswehr stimmen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Vorstand zu wählen,
- b) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
- c) die Jahresrechnung anzuerkennen und den Vorstand zu entlasten,
- d) zwei Rechnungsprüfer zu bestellen,
- e) etwaige Einsprüche gegen die Entscheide des Vorstandes zu prüfen,
- f) die Höhe der Eintrittsgelder, Gebühren und der Umlagen zu beschließen,
- g) Satzungsänderungen zu beschließen,
- h) Die Auflösung des Vereins zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse zu Buchstabe g) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 und Buchstabe h) einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben Stimmen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder ein zehntel aller Mitglieder beantragen, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Vorstand verteilt unter sich die Ämter eines Vorsitzenden, eines stellvertretenden Vorsitzenden, eines Geschäftsführers (zugleich Kassenwart), eines Schriftführers und 2 Beisitzer. Er gibt die erfolgte Ämterverteilung der Mitgliederversammlung bekannt. Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als vier, so hat der Vorstand sich auf 4 Personen aus den Mitgliedern zu ergänzen. Diese Ergänzung gilt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Amtsdauer, der in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder, dauert 4 Jahre. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, Wiederwahl ist aber zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat insbesondere am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§9 Rechnungsprüfer

Als Rechnungsprüfer werden jährlich zwei Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese haben die Prüfung der Jahresrechnung anhand der Bücher, Belege und Schriften auszuüben und können vom Vorstand alle Aufklärung und Nachweise verlangen, die sie für die sorgfältige Prüfung benötigen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§10 Vergütung für Vorstand und Rechnungsprüfer

Vorstand und Rechnungsprüfer führen ihr Amt ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an §32 Brandschutzgesetz für Schleswig- Holstein (BrSchG) in Verbindung mit dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) und dem Finanzausgleichgesetz (FAG). Auslagen können ersetzt werden. Ein hauptamtlicher Geschäftsführer kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand eingestellt werden, die auch über eine Vergütung entscheidet.

§11 Vermögen

Etwa vorhandenes Vermögen des Vereins ist im Interesse der Mitglieder sicher und möglichst Zins bringend anzulegen. Der bare Kassenbestand soll angemessen sein.

§12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Ankündigung dieses Tagesordnungspunktes nur zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Im Falle der Auflösung fällt ein etwaiges Vermögen an die Kasse des Kreisfeuerwehrverbandes Stormarn.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 20. April 2001 in Bad Oldesloe

Anhang:

Beitrags- und Leistungstabelle ab 01.01.2009

Sterbegeld	2.000,00€
Sterbegeld Unfalltod	4.000,00€
Beitrag / Umlage je Mitglied und Sterbefall	0,35€
Eintrittsgeld, Nur aktive Mitgliedschaft	0,30€
Mahngebühr	5,00€
Gebühr für Karteiablichtung	4,00€

Angehörige der Jugendabteilungen werden gebühren- und beitragsfrei aufgenommen und geführt!

Gez. Dietrich Motzkus
Geschäftsführer der Kameradschaftshilfe